

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1982

Ausgegeben und versendet am 28. Oktober 1982

25. Stück

45. Gesetz vom 30. Juni 1982, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird (XIII. Wp., RV 191, AB 200)
46. Gesetz vom 30. Juni 1982, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 geändert wird (3. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1978) (XIII. Wp., IA 194, AB 197)
47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. September 1982, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird.

45. Gesetz vom 30. Juni 1982, mit dem das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl. Nr. 15, i.d.F. der Gesetze LGBl. Nr. 37/1969 und 29/1972 wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Kurtaxe beträgt pro Person und Tag des Aufenthalts im Kurbezirk mindestens einen, höchstens aber 15 Schilling“.

Der Präsident des Landtages: **Pinter**
Der Landeshauptmann: **Kery**

46. Gesetz vom 30. Juni 1982, mit dem das Landesbeamtengesetz 1978 geändert wird (3. Novelle zum Landesbeamtengesetz 1978)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 15. Dezember 1978 über das Dienstrecht der Landesbeamten (Landesbeamtengesetz 1978), LGBl. Nr. 31/1979, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 24/1980 und 28/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 4 hat zu lauten:

„(1) Die Leistungsfeststellungskommission ist beim Amte der Landesregierung einzurichten. Sie besteht aus dem

Landesamtsdirektor oder bei dessen Verhinderung dem Landesamtsdirektor-Stellvertreter als Vorsitzenden, einem ständigen Mitglied sowie der erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern.

(2) Das ständige Mitglied und die weiteren Mitglieder sind von der Landesregierung aus dem Personalstand der Landesbeamten auf die Dauer von 5 Jahren zu bestellen. Der Landespersonalausschuß wirkt hinsichtlich der Hälfte der zu bestellenden weiteren Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission durch die Auswahl der Bediensteten mit. Die Landesregierung ist an diese Vorschläge gebunden. Erstattet der Landespersonalausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keinen Vorschlag, so hat die Landesregierung diese weiteren Mitglieder zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied vorzusehen, das in gleicher Weise wie das Mitglied zu berufen ist.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind bei ihren Entscheidungen **weisungsungebunden**.

(4) Die Leistungsfeststellungskommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in Senaten. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Senate bestehen aus dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, dem ständigen Mitglied sowie zwei weiteren Mitgliedern, die in einer gleichen oder ähnlichen dienstlichen Verwendung wie der Beamte stehen sollen, dessen Leistung jeweils zu beurteilen ist. Ist ein Mitglied verhindert, so hat an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied zu treten. Ein Mitglied des Senates der Leistungsfeststellungskommission muß auf Vorschlag des Landespersonalausschusses ernannt worden sein.

(5) Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sie als Vorgesetzte bei der Berichterstattung über die Leistung eines Beamten mitgewirkt haben.

2. Dem § 7 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:

„Der Landespersonalausschuß wirkt hinsichtlich der Hälfte der zu bestellenden weiteren Mitglieder der Disziplinarkommission durch die Auswahl der Bediensteten mit. Die Landesregierung ist an diese Vorschläge gebunden. Erstattet der Landespersonalausschuß innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Landesregierung keinen Vorschlag, so hat die Landesregierung diese weiteren Mitglieder zu bestellen, ohne an einen Vorschlag gebunden zu sein.“

3. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Mitglied des Senates der Disziplinarkommission muß auf Vorschlag des Landespersonalausschusses ernannt worden sein.“

4. Dem § 10 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission sind bei ihren Entscheidungen weisungsungebunden.“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Art. I treten mit 1. Oktober 1982 in Kraft.

(2) Innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten sind die Leistungsfeststellungskommission sowie die Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission neu zu bestellen.

Der Präsident des Landtages:

Pinter

Der Landeshauptmann:

Kery

47. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 1. September 1982, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches einzelner Gemeinden auf die Landesregierung übertragen wird

Auf Antrag der Gemeinden Kemeten, Litzelsdorf, Stinatz, Ollersdorf im Burgenland, Sankt Michael im Burgenland, Güttenbach und Neuberg im Burgenland wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gemäß § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des 1. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommt, wird für die Gemeinden Kemeten, Litzelsdorf, Stinatz, Ollersdorf im Burgenland, Sankt Michael im Burgenland, Güttenbach und Neuberg im Burgenland der Landesregierung übertragen:

1. Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten;
2. die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1982 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Kery

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Erscheinungsort: Eisenstadt
Verlagspostamt: 7000 Eisenstadt

P. b. b.

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt herausgegeben und erscheint nach Bedarf. Druck: Eisenstädter Graphische GesmbH., Eisenstadt.